

SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAÙE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

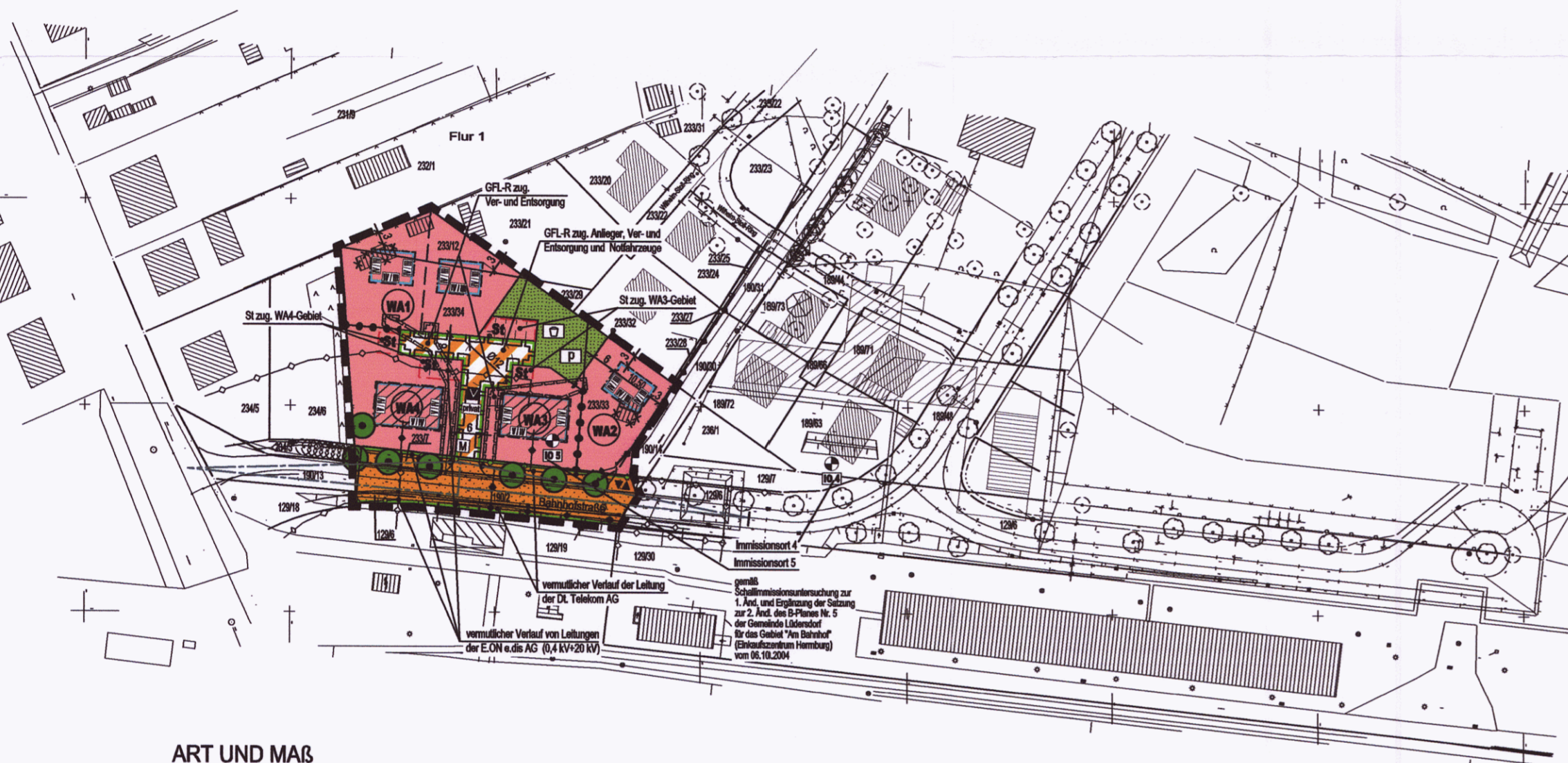
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 498), in Anwendung der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).



M 1 : 1.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -.



ART UND MAÙ DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1 + WA 2	WA 3 + WA 4
WA Allgemeine Wohngebiete	WA Allgemeine Wohngebiete
I	II
0,25	0,3
Δ	O
TH _{max} = 3,50m	TH _{max} = 7,00m
SD - Steildach	FD _{max} = 13,50m
DN = 30° - 45°	SD - Steildach
	DN = 38° - 45°

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Erhaltung DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Rechtsgrundlagen Par. 9 (1) 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
	0,25 I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
	TH _{max} = 3,50m FH _{max} = 13,50m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
	Offene Bauweise Baugrenze nur Einzelhäuser zulässig	
	VERKEHRSLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung - PrivatstraÙe	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Ein- und Ausfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, oberirdisch unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen Spielplatz private Grünflächen	

	Erhaltung ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Rechtsgrundlagen Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	
	Stellplätze	
	Müllbehältersammelplatz	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	Par. 9 (1) 21 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauGB
	Lärmpegelbereiche gemäß Text Teil B; für Schläfräume / für sonstige Außenbereiche	
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer	
	vorhandene Gebäude, Wohn-/Nebengebäude	
	vorhandener Zaun	
	vorhandene Böschung	
	Höhenangabe in Meter über NN	
	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude	
	Bemaßung in Metern	
	In Aussicht genommene Grundstücksstellung	
	Dachneigung, z.B. 30° bis 45°	
	DN 30° - 45°	
	SD	
	Dachform, z.B. Steildach	
	Sichtdreieck	
	Immissionsort 4, IO 4 und IO 5 gemäß Gutachten vom Ing.-Büro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler	

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

Innere der Allgemeinen Wohngebiete sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und deshalb nicht zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nämlich die offene Bauweise zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind zulässig, Ausnahmeweise sind Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauten, wie Erker oder balkonartige Eingangsbereiche gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

4. GRÖÙE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innere der Allgemeinen Wohngebiete sind Grundstücke in einer Mindestgröße von 450 m² vorzuziehen. Ausnahmeweise sind für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstückgröße betragen dürfen, nach unten zulässig.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und oberirdische Stellplätze sind im Plangebiet auch außerhalb der überbauten Grundstücke zulässig. Nebenanlagen und Garagen dürfen über die einseitige Baukurve des Hauptgebäudes in Richtung Bahnhofstraße nicht hervorstehen. Im Plangebiet sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen für die Kleinreihung zulässig.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstmögliche Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus in den Gebieten WA 1 und WA 2 auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

7. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den Gebieten maximal 0,35 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugeländen darf der Erdgeschossfußboden jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen privaten oder öffentlichen Erschließungsstraße. Die Sockelhöhe ist der Schattspunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) mit dem aufliegenden Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schattspunkt der Außenhaut des Daches mit der vertikalsten Außenwand. Die Firsthöhe bzw. der Firstspitze ist der Schattspunkt der Dachaußenhaut. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verzerrung der städtebaulichen Gestalt der Planung führen.

8. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innere der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstammige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Bei hohen Sichtflächen entfällt die Rangsequenz.

9. LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Außenwände der Gebäude müssen innerhalb der Lärmpegelbereiche folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich (LPB) gemäß DIN 4109	Schallschirm- und Sonstige Außenbereiche	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R_{w, res}$
III		35 dB
IV		40 dB
V		45 dB

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße $R_{w, res}$ ist auf der Grundlage der als technische Baustimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind Außenflächen von zum Schließen genutzten Räumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen entsprechend der jeweiligen Lärmpegelbereiche auszurüsten.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

1.1 Die Dächer sind im rotenrauen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischenfarben zu decken. Für die Dachdeckung ist unrotbraun bis rotbraun zulässig. Pappeln, Bleche und Kunststoffe sind für die Dachdeckung unzulässig. Glänzende, glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Begrünte Dächer sind ausnahmeweise zulässig. Bei der Herstellung von Dachgebäldebedeckungen sind Zink- und Kupferbleche zulässig.

2. AUßENWÄNDE

2.1 Die Außenwände sind in den rotenrauen RAL-Farbtönen, RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischenfarben, als Sichtmauerwerk vorzuziehen, als geputzte Wandflächen unrotbraun mit Holz, nur in Verbindung mit vorgepanneten Baustoffen, herzustellen. Für geputzte Wandflächen ist auch weiß zulässig. Fachwerkfassaden sind unzulässig.

2.2 Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in derselben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 Einfriedungen der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind nur als Staketenzäune, Natursteinmauer, massivgemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder als geschichtete Hecke zulässig. Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Aufschüttungen und Wälle bis maximal 50 cm Höhe sind zulässig.

4. BÜBELVORSCHRIFT

Wer vorwiegend oder fahrhässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtskräftig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEIETE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1a in Verbindung mit § 136a BauGB)

1. FESTSETZUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Die zu erhaltenden Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dauernd zu erhalten und zu pflegen. Gehölzstümpfe sind artgleich oder mit heimischen und standortgerechten Gehölzen in der Qualität Hochstamm 3ev, Stammumfang 18-20 cm nachzupflanzen.

IV. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Funde bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier für die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4. VERHALTENWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Der Landrat hat mitgeteilt, dass Erkenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen für das Plangebiet vorliegen. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich in einem für den Munitionsbergungsdienst nicht identifizierbaren Bereich im Bereich Erdarbeiten aufhalten können. Aus diesem Grunde sind die Tätigkeitsarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die Munitionsbergungsbehörde zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen deraußerer Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

5. MUNITIONSFUNDE

Der Munitionsbergungsdienst hat mitgeteilt, dass ihm keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vorliegen. Aus Sicht des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege besteht kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich in einem für den Munitionsbergungsdienst nicht identifizierbaren Bereich im Bereich Erdarbeiten aufhalten können. Aus diesem Grunde sind die Tätigkeitsarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die Munitionsbergungsbehörde zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen deraußerer Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenverfährungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schmetz) gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsplanung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenschutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG vereinbar ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenverfährungen nicht herangezogen werden. Bodenschutzmaßnahmen sind zu vermeiden bzw. zu vermeiden, soweit dies im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenverfährungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür gesorgt werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

7. HINWEISE ZU BEPFLANZUNGEN

Eine Bepflanzung der Leitungsgräben des Zweckverbandes Grevenmühlen (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.

8. SICHERUNG DER PASSIVEN SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

Die Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Sicherung der Realisierung erfolgt durch vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lüdersdorf.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung vom 30.10.2001 und 30.08.2005. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.12.2005 erfolgt.
Lüdersdorf, den 29.1.2008
(Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 10.11.2006 bis 21.11.2006 durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.10.2006 örtlich bekannt gemacht worden.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2006 dem Vorhaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) sind mit dem Vorhaben mit Schreiben vom 09.11.2006 zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umgestaltung aufgefordert worden.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2007 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) sind mit Schreiben vom 16.05.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 10.04.2007 bis zum 09.05.2007 jedermann schriftlich oder Niederschrift vorgebracht werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.03.2007 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen (umweltrelevante Stellungnahmen - wasserrechtliche Belange zur Ableitung des Oberflächenwassers und des anfallenden Schmutzwassers, naturschutzrechtliche Belange und artenschutzrechtliche Belange und Gebütschutzbelange, Immissionsschutzbelange, Belange zu Auswirkungen des Bodennutzens und umweltspezifische Gutachten - ehemals für die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 gefällige Schallschuttsuntersuchungen zur Abklärung des Lärms) bereits vorliegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 31.03.2007 ist als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Darstellung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass eine Prüfung nur groß möglich, die der rechtsverbindliche Plankarte im Maßstab 1:10.000 vorliegt, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 31.02.10
(Stempel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 10.07.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.07.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2007 geteilt.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
Lüdersdorf, den 29.1.08
(Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.10.2009 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Sanktionen der Erhebungsgegenstände (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.10.2009 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
Lüdersdorf, den 29.1.09
(Siegel) Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAÙE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468), sowie nach der Landesbauzonenverordnung (LBauZO M-V) vom 18. April 2009 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschließung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 10.07.2007 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 für einen Teilbereich im Ortsteil Herrnburg nördlich der Bahnhofstraße gegenüber vom Einkaufszentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR EINEN TEILBEREICH IM ORTSTEIL HERRNBURG NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRAÙE GEGENÜBER VOM EINKAUFSZENTRUM

